

Beitrittserklärung

Änderung einer bestehenden Mitgliedschaft

Bitte senden an:
DLRG Bezirk Oberhausen e.V.
Lindnerstr.6
46149 Oberhausen



Nachname, Vorname

m/w/d

Geschlecht

Geburtsdatum

Straße

Plz

Wohnort

Telefonnummer mit Vorwahl

Email-Adresse

Einzelbeitrag für Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene, oder

Familienbeitrag für mich und folgende Personen:

Vorname (bei abweichenden Nachnamen auch diesen)

m/w/d

Geschlecht

Geburtsdatum

m/w/d

Geschlecht

Geburtsdatum

m/w/d

Geschlecht

Geburtsdatum

m/w/d

Geschlecht

Geburtsdatum

Ich/Wir erkläre/n hiermit meinen/unseren Beitritt zum DLRG Bezirk Oberhausen e.V. unter Anerkennung der Satzung. Die Satzung kann nach Vereinbarung eingesehen werden. Der aktuell zu zahlende Beitrag ergibt sich durch den Beschluss der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung bis zum 30.11. (Eingang Geschäftsstelle) zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert, nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ort und Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich der Erziehungsberechtigte)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA Lastschriftmandats

für den DLRG Bezirk Oberhausen e.V., Lindnerstr.6, 46149 Oberhausen mit der Gläubigeridentifikationsnummer: DE04ZZZ00000139092 vom Mitglied mit der Mandatsreferenz (wird von der DLRG-Gliederung ergänzt und entspricht der Mitgliedsnummer).

Ich ermächtige den DLRG Bezirk Oberhausen e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem DLRG Bezirk Oberhausen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Rücklastgebühr pro fehlgeschlagenem Einzug beträgt 5,00€ zuzüglich Bankspesen. Bei Neuanmeldungen wird der Jahresbeitrag unmittelbar innerhalb der vorgesehenen SEPA Fristen eingezogen.

IBAN

BIC

Kontonummer

Name des Kontoinhabers

Bankleitzahl

Name / Kurzbezeichnung der Bank

Adresse des Kontoinhabers

Adresse wie oben

Ort und Datum

Unterschrift

**Auszug aus der Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Oberhausen e.V.
Stand: 09.09.1989**

I Grundlagen und Struktur

§1 Name und Sitz

1. Der Bezirk Oberhausen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt sich Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Oberhausen e.V.
2. Vereinssitz ist Oberhausen.

§2 Zweck

1. Der Bezirk ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzungen der übergeordneten DLRG Gliederungen selbstständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe des Bezirkes sind die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sportes und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung.
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmunterrichtes,
 - d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 - e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern,
 - f) Planung und Durchführung des Rettungswachdienstes, einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
 - g) Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsgesetze,
 - h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - i) Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen,
 - j) Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - k) Förderung sportlicher Übung und Leistungen,
 - l) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - m) Durchführung von Volkssportveranstaltungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bezirkes können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
2. Die Mitglieder üben ihre rechte im Bezirk aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.
3. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld zu leisten, deren Mindesthöhe die Landesverbandstagung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
5. Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Bezirksvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.
 - b) Ein Mitglied, das zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Verweis
 - Aberkennung des passiven Wahlrechtes für höchstens sechs Jahre
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - Zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - AusschlussDarüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

III Allgemeine Vorschriften

§10 Ordnungsbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

* * *

Der vollständige Wortlaut der Satzung ist auf Wunsch und Terminvereinbarung einzusehen.